In dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks HwO (Handwerksordnung) in der Fassung vom 24. September 1998 mit der letzten Änderung vom 31. August 2015 sind im Anhang A die Gewerbe aufgelistet, die als zulassungspflichtige Handwerke zu betreiben sind. Hier befindet sich u. a. unter der Nr. 25 der Elektrotechniker. Dies bedeutet, wer einen selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nach § 2 HwO in einem elektrotechnischen Gewerk führt, ist dazu verpflichtet sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen. Eine Eintragung ist nur für Betriebe, die am öffentlichen Energienetz Tätigkeiten ausüben obligatorisch. Wenn in einem Unternehmen mehrere zulassungspflichtige Handwerke ausgeübt werden, ist eine Eintragung für jedes Handwerk, inklusive Benennung eines Betriebsleiters, erforderlich. Hier ist beispielhaft das unter der Nr. 18 gelistete zulassungspflichtige Handwerk des Kälteanlagenbauers zu nennen.

Bezogen auf die elektrotechnischen Gewerke kann unter § 2 HwO ein Industrie- oder Handwerksbetrieb, der elektrotechnische Dienstleistungen für Kunden leistet, verstanden werden. Es kann sich jedoch auch um einen handwerklichen Nebenbetrieb handeln, welcher mit einem zulassungspflichtigen Handwerksbetrieb verbunden ist (Instandhaltungsabteilung).

**Bedingungen für den Eintrag in die Handwerksrolle (Auszug)**

Die für die Eintragung gemäß HwO erforderlichen Ausübungsvoraussetzungen (§ 7 HwO) müssen in der Person des Betriebsleiters vorliegen. Betriebsleiter kann dabei der Inhaber oder auch ein angestellter Betriebsleiter sein.

Bei jedem Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die erforderliche Ausübungsvoraussetzung und eine ausreichende Betriebsleitertätigkeit   
gewährleistet ist. Über die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerkskarte).

Zur Eintragung sind grundsätzlich die folgenden fachlichen Voraussetzungen notwendig:

1. ein von einer bundesdeutschen Handwerkskammer ausgestelltes Meisterprüfungszeugnis für das ausgeübte oder für verwandt erklärte Handwerk (§ 7 Abs. 1 HwO) **oder**
2. ein Diplomprüfungs- oder Abschlusszeugnis von technischen Hochschulen, wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht **oder**
3. ein Abschlusszeugnis für eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung (Techniker und Industriemeister), wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht **oder**
4. ein Abschlusszeugnis einer Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 oder nach § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes erlassenden Rechtsverordnung, soweit diese gleichwertig ist und wenn die Fachrichtung den gesetzlichen Anforderungen entspricht **oder**
5. eine Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b Handwerksordnung, erteilt durch die zuständige Handwerkskammer **oder**
6. eine Ausnahmebewilligung nach § 8 oder § 9 Abs. 1 der Handwerksordnung, erteilt durch die zuständige Handwerkskammer

Ausnahmegenehmigungen für ein zulassungspflichtiges Handwerk müssen bei der zuständigen Handwerkskammer beantragt und durch diese genehmigt werden.

Sind die fachlichen Voraussetzungen vorhanden oder ist eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so kann sich der Inhaber des Betriebes in die Handwerksrolle eintragen lassen und er gilt somit auch gleichzeitig als Betriebsleiter.

Sind die fachlichen Voraussetzungen bei dem Inhaber des Betriebs nicht vorhanden oder hat er nicht die zeitlichen Ressourcen, so muss der Inhaber einen qualifizierten Betriebsleiter beauftragen, der die folgenden Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen muss:

1. ein Meisterprüfungszeugnis von einer bundesdeutschen Handwerkskammer aus-gestellt oder entsprechende Nachweise (vgl. 1 - 6) **und**
2. ein unterschriebener Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen hauptberuflich und vollzeitmäßig zur Verfügung steht (Wochenarbeitszeit und Gehalt nach Tarifvertrag oder Branchenüblichkeit) **und**
3. einen Nachweis - durch Vorlage der Anmeldebescheinigung -, dass der/die Einzelunternehmer/in den Betriebsleiter als Arbeitnehmer bei der Krankenkasse und Rentenversicherung angemeldet hat **und**
4. eine schriftliche Erklärung des Betriebsleiters, dass er anderweitig nicht als Arbeitnehmer oder als selbständiger Gewerbetreibender hauptberuflich tätig ist.

**Der Betriebsleiter**

Dem Betriebsleiter muss innerhalb der Unternehmenshierarchie eine dominierende Position im fachtechnischen Bereich eingeräumt werden. Der Betriebsleiter wird teilweise durch eine zusätzliche Pflichtendelegation „Betriebsleitererklärung“ zum bestehenden Arbeitsvertrag in diese Position beauftragt.

Der Betriebsleiter hat den technischen Arbeitsablauf zu steuern, zu betreuen, zu überwachen und darf sich nicht auf die bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken. Ihm obliegt es die seiner technischen Leitung unterstellten Arbeitnehmer zu leiten, zu überwachen und von Fall zu Fall die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Er hat ferner Mängel der Ausführung der Arbeiten zu verhindern und gegebenenfalls zu korrigieren aber auch dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Betriebsanweisungen unterbleiben. Zu den Aufgaben eines Betriebsleiters gehört es, dass er sich regelmäßig zu den einzelnen Arbeitsstellen begibt, um an Ort und Stelle den Fortgang und die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Handwerksarbeiten am Einsatzort ist zwar nicht die ständige aber wiederholte und im Bedarfsfalle auch zeitnahe Anwesenheit des Betriebsleiters erforderlich. Insbesondere bei besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten (z. B. Elektro- und Gasinstallationen usw.) muss der Betriebsleiter während der Arbeitszeit ständig verfügbar und bei Eil- und Notfällen kurzfristig erreichbar und einsatzbereit sein.[[1]](#footnote-1)

**Wichtig: Eine Prüfplakette ist niemals ein Ersatz für ein Prüfprotokoll, sondern   
lediglich eine ergänzende Maßnahme!**

**Wichtig: Eine Prüfplakette ist niemals ein Ersatz für ein Prüfprotokoll, sondern   
lediglich eine ergänzende Maßnahme!**

**Wichtig: Eine Prüfplakette ist niemals ein Ersatz für ein Prüfprotokoll, sondern   
lediglich eine ergänzende Maßnahme!**

1. Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald: „Der handwerkliche Betriebsleiter“, Stand Dezember 2009 [↑](#footnote-ref-1)